Ihren Leden ein Herz orth der Eidgnoschaft, sollte
man die Ihr wohl Ihr gebrachten Landts,
Früchten, Eydgnössischer Gunstbs, auch
gerichten Verträgen, Rechten, Harkommen
und Gebräuchen verbleiben, und wolle
man Ihnen die Sach, auch gutten —
Eydgnössischen Vertrauen, Es sonders
weil man auch Ihnen selbst anerbieten,
die Vermuthung und Forcht gefasst sie sich
auch selben Berg, ist zu sehr mit ein andern
verglichen worden) zu Ihrem Beschluss
kommen Lassen, und die dis orths nichts Frisches.

Allein damit Hierinnen nichts Böses oder
Nachtheiliges fürgenommen, sondern ein gebüh-
liche Moderation und Gelindigkeit gebraucht
werdt, wolle man Ihnen umb Fried und
einigkeit willen gedachten und die Freundlich
und Eydgnössisch ersucht und gebeten haben,
weil diese Catholischen Orthen eben nach
mit gemeinder Landsgemeind, darunder doch
bleibt sich von andern mit unbüchlichen
Worten und Drohen unzüchtig und —
wider

Lizenz: CC-BY-NC – Appenzell, Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, E.10.00.07, p. 212 – Chronicles on the Reformation and on the division of the canton (http://www.e-codices.ch/de/laai/E-10-00-07/212)